

# **Satzung**

des Fördervereins der  
Schule Kersbach e.V.

vom 24.07.2008

(Beschuß der Gründungsversammlung vom 24.07.2008,  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
9.12.2008)

# **Satzung des Fördervereins der Schule Kersbach e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Kersbach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim-Kersbach.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein fördert die schulischen Belange der Schule Kersbach. Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
  - (a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - (b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - (c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
  - (d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - (e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
- (3) Der Satzungszweck wird durch Sammeln von Geldspenden und Mitgliedsbeiträgen sowie durch Erlöse von Veranstaltungen erwirtschaftet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer, als der oben aufgeführten Aufgabe beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Der Verein kann im Rahmen seiner Bedürfnisse Aufwandsentschädigungen zahlen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Im Falle der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an die Schule Kersbach.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürlichen Person und jede Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Beitrittserklärung wirksam.
- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Vereinsmitglied die jeweils geltende Satzung an
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person mit deren Auflösung
  - (b) durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
  - (c) durch Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird zu Beginn eines Geschäftsjahres bzw. bei einer neuen Mitgliedschaft nach Beitritt mittels Lastschrift eingezogen. Im Jahr des Eintritts und des Austritts, beziehungsweise des Ausschlusses ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft als Familie wahrzunehmen, wobei der Beitrag gleich bleibt.

## **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 2/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a. folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - (b) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - (c) Entlastung des Vorstandes
  - (d) Wahl des Vorstandes
  - (e) Wahl der Kassenprüfer
  - (f) Wahl der Beisitzer
  - (g) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  - (h) Beratung und Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - (i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - (j) Beschlußfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - (k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - (l) Beschlußfassung über Änderung des Vereinszwecks
  - (m) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder zum Sitzungstermin möglich.
- (9) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart(in)
  - d) dem Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand des Fördervereins der Schule Kersbach wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes beziehungsweise Vorstandsmitgliedes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode von seinem Amt zurück, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
  - (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzende/n vertreten. Beide Personen haben Einzelvertretungsberechtigung.
  - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - (5) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte des Vereins zu führen. Insbesondere obliegen ihm alle Aufgaben, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
  - (6) Der/ die 1. und 2. Vorsitzende sind befugt, Rechtsgeschäfte, die den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins betreffen, zu tätigen. Im Innenverhältnis gilt, dass im Einzelfall Ausgaben in der Höhe ohne die Zustimmung des gesamten Vorstandes getätigt werden können, wie sie in der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.
  - (7) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins nach deren vorheriger Anhörung gemäß § 12 dieser Satzung ausschließen.

## **§10 Die Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen die Rechnungen und Kassen des Vereins und erstellen den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.

## **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 2/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Im übrigen ist auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen das Recht der ordentlichen Mitgliederversammlung anzuwenden.

## **§12 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Vereinsinteressen verletzt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist von mindestens fünf Vereinsmitgliedern oder einem Mitglied des Vorstandes bis spätestens einen Monat vor der Vorstandssitzung zu stellen.

- (4) Vor der Vorstandssitzung ist der Ausschlussantrag dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (5) Dem betreffenden Mitglied ist in der Vorstandssitzung die Gelegenheit zu geben, mündlich Stellung zu nehmen, oder es ist die schriftlich eingereichte Stellungnahme zu verlesen.

### **§13 Austritt**

Die Mitgliedschaft kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahres gekündigt werden.

### **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert abweichend von § 8 der Satzung eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder.
- (2) Für die mit der Auflösung verbundenen Aufgaben ist der/ die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem/ der Kassenswart(in) als Liquidatoren vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schule Kersbach.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Forchheim-Kersbach, den 09.12.2008

Unterschriften: